



Aktenvermerk



Aktenzeichen	Bearbeiter(in)	Telefon	Fax	Zimmer	Dillingen a. d. Donau
41	Herr Heinle	09071/51-239	09071/51-33239	234	20.11.2019

---

**Erweiterung der Biogasanlage: Aufstellen und Betreiben eines weiteren BHKWs im Container zur bedarfsgerechten Stromerzeugung, Anpassung Inputmix und Umwallung in Mödingen, Fl.Nr. 392, 393 Gem. Mödingen**  
**Antragssteller: Naturenergie Sinning GbR, Demminger Str. 17, 89426 Mödingen**

## Hier: Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die bestehende Anlage wurde noch keine UVP durchgeführt. Laut § 9 Abs. 3 ist deshalb eine Vorprüfung durchzuführen, wenn laut Anlage 1 UVP eine Vorprüfung vorgeschrieben, aber keine Prüfwerte genannt sind. Im Anhang I des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Grenzen genannt, welche Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die jeweilige Anlage durchzuführen ist. Für die geplante Erweiterung der mit Biogas betriebenen Verbrennungsmotoranlage wird unter Ziffer 1.2.2.2 des Anhang I UVPG festgelegt, dass ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW - wie hier vorliegend - eine **standortbezogene Vorprüfung** zur UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war daher nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 („S“) der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich der Anlage besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn ja, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Beim Betrieb der Biogasanlage entstehen zwar grundsätzlich relevante Emissionen der BHKW-Anlage insbesondere in Form von Lärm (Geräusche) und Luftverunreinigungen (durch Schadstoffe, Geruchsstoffe).

Jedoch ergab die standortbezogene Vorprüfung, dass im vorliegenden Fall für das Änderungsvorhaben nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe keine Pflicht

zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im Einwirkungsbereich der Biogasanlage (auch bezogen auf die beantragten Änderungen) liegen keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, kein Nationalpark, keine Biosphärenreservate, keine Landschaftsschutzgebiete, keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine gesetzlich geschützten Biotope, keine Wasserschutzgebiete, keine Überschwemmungsgebiete oder dgl., keine Denkmäler oder dgl., keine Naturdenkmäler, etc.. Allein das Fehlen dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten und damit einhergehend auch die geringe ökologische Empfindlichkeit des Gebietes im Einwirkungsbereich der Biogasanlage führen schließlich in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ohne nähere Quantifizierung bzw. Bewertung der Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zur Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Wegen des großen Abstandes der Biogasanlage zu den nächstgelegenen Wohnhäusern eines Dorfgebietes können nach einer Stellungnahme der Fachkraft für Umweltschutz erhebliche Lärmbelastigungen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Luftschadstoffe sind grundsätzlich insbesondere die Emissionen von Stickoxiden beachtenswert. Das neue BHKW soll im sog. Flexibilisierungsmodus betrieben werden. Für diesen Modus ist keine Erhöhung der Biogasproduktion notwendig und auch nicht beantragt. Damit kann gemittelt über ein Kalenderjahr mit zukünftig drei BHKWs nicht mehr elektrische Energie erzeugt werden als bisher mit zwei BHKW.

Würde das zusätzliche BHKW nicht im Flexmodus betrieben, wäre der Einwirkungsbereich der Anlage zu überprüfen. Allgemeine Ausbreitungsrechnungen für die NO<sub>x</sub>-Emissionen von Biogasmotoren geben Anhaltspunkte für den Einwirkungsbereich. Die konservativen Orientierungsabstände zeigen, dass mehrere BHKW bis ca. 3 MW Feuerungswärmeleistung das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha\*a für besonders sensible stickstoffempfindliche Gebiete bereits ab 600 m Entfernung einhalten bzw. unterschreiten. In diesem Umkreis der Biogasanlage sind keine derartigen stickstoffempfindlichen Gebiete (z. B. FFH-Gebiete) festzustellen. Auch das Fehlen dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Biogasanlage würde schließlich in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ohne nähere Qualifizierung bzw. Bewertung der Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zur Feststellung führen, dass keine UVP-Pflicht besteht. Somit ist insgesamt durch die Änderung der Biogasanlage mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Daher ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen im Plansatz verwiesen.

Die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgte im UVP-Portal Bayern.

I.A.

Heinle